

**Landsgemeindebeschluss
zur Revision des Einführungsgesetzes zum
Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom
26. April 1992,

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 2 lautet neu:

²Der Erlass dauernder Fahrverbote über grössere zusammenhängende Verkehrsflächen sowie die Ausscheidung von gebührenpflichtigen Parkplätzen und die Unterstellung des Dauerparkierens unter die Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes obliegen der Standeskommission.

II.

Art. 6 Abs. 2 lautet neu:

²Der Vollzug ist Sache des Bezirkes der gelegenen Sache. Er verwendet die Gebühreneinnahmen für die Kontrolle, den Unterhalt oder die Neuschaffung von Parkplätzen. Überdies können sie für Massnahmen zur Verkehrsentslastung eingesetzt werden, insbesondere für Massnahmen zur Entflechtung von Fuss-, Rad- und Motorverkehr oder für die Förderung von Angeboten des Ortsverkehrs.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.